

# Vereinsatzung International Dog Federation e.V.

## Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen International Dog Federation e.V., im Abkürzung IDF e.V. International Dog Federation e.V. ist international anerkannt & eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt unter Aktenzeichen VR 83914. Er ist auf internationaler Ebene tätig. Der Verein hat den Sitz in 64711 Erbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein International Dog Federation e.V. hat den Zweck Züchter, Halter und Freunde aller Hunderassen zu vereinigen und ihre Interessen zu vertreten.

Dies erwirkt er vor allem durch:

Zusammenschluss der Hundezüchter und Hundeliebhaber.

Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse.

Veranstaltung von Hundeshows und Hundeausstellungen auf nationaler und internationaler Ebene.

Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Ahnentafeln.

Beratende Unterstützung von Hundezüchtern und Hundeliebhabern in allen Fragen der Hundehaltung, Zucht, Pflege, Ernährung sowie in vertretbarem Rahmen bei Hundekrankheiten.

Zusammenarbeit in jedem vertretbarem Rahmen mit allen Hundezuchtvereinen, Tierschutzvereinen auf sachlicher Grundlage im In- und Ausland.

Unterstützung des Tier- und Naturschutzes

## Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person ohne Rücksicht auf gesellschaftlichen Stand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Konfession und Weltanschauung werden. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Ein aus dem International Dog Federation e.V. ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr Mitglied dieses Vereins werden.

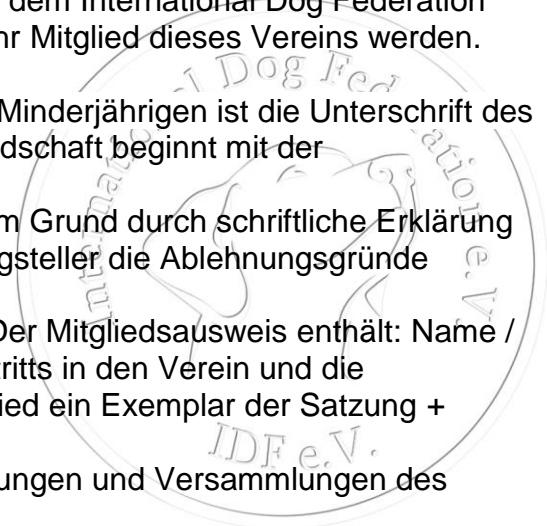
Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

einen unterzeichnenden Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung ablehnen, ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis enthält: Name / Vorname des Mitglieds, Anschrift, Tag des Eintritts in den Verein und die Mitgliedsnummer. Außerdem erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Satzung + Zuchtrichtlinien.

Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.



## Verpflichtung des Mitgliedes gegenüber dem Hund

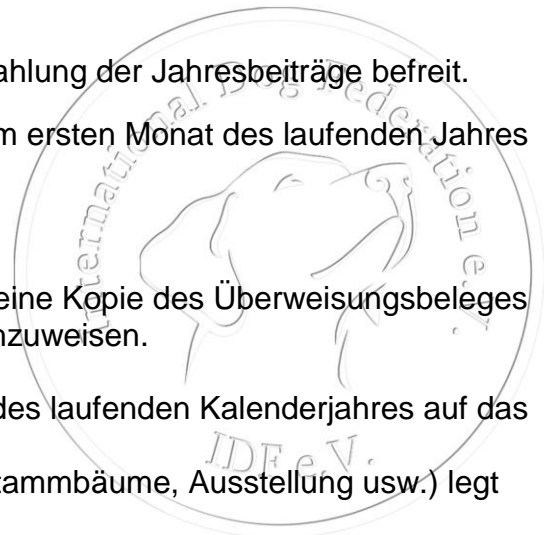
die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets das geltende Tierschutzgesetz zu beachten.  
beim Umgang mit Hunden die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu beachten, sowie unzumutbare Belästigungen derselben zu vermeiden.

## Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Kündigung, Ausschluss oder Tod.  
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen. Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.  
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Dienstleistungsansprüche gegen den Verein. Bei Kündigung oder Ausschluss endet die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrags erst mit dem Ende des Kalenderjahrs.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:  
bei vereinsschädigendem Verhalten,  
bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge oder sonstiger Gebühren,  
Bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen.  
bei Verstößen gegen die Satzung die Zucht- und Handlungsrichtlinien, sowie Ausstellungsrichtlinien.  
Bei Störungen des Vereinsfriedens.  
Bei öffentlicher und böswillig abwertender Kritik.  
Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## Gebührenordnung

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.  
Gründungsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Jahresbeiträge befreit.  
Aufnahmegebühr und Beitrag wird jedes Jahr im ersten Monat des laufenden Jahres fällig.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Zahlung ist mit dem Mitgliedsantrag durch eine Kopie des Überweisungsbeleges oder Erteilung einer Einzugsermächtigung nachzuweisen.  
Die Zahlung des Beitrages hat bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu erfolgen.  
Die Gebühren für sonstige Dienstleistungen (Stammbäume, Ausstellung usw.) legt der Vorstand fest.



Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

### Mitgliederversammlung

Zum Abschluss eines jeden Vereinsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Geschäftsführer bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch persönliches Anschreiben per Post oder bestätigte E-Mail zu erfolgen. Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlungen ist immer ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer/in, Versammlungsleiter/in zu unterschreiben sind.

### Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Gebühren und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.

### Vereinsauflösung

Unabhängig von der Mitgliedschaft oder einer Funktion im Verein wird als Liquidator der Geschäftsführer, bzw. eine von ihm benannte Person bestimmt.

Erbach, 09.11.2016

